

Bericht des Finanzausschusses

Begründung zum Haushaltsplan 1999

Zum 8. Sächsischen Ärztetag liegt der zehnte Haushaltsplan seit Bestehen der Sächsischen Landesärztekammer für das Geschäftsjahr 1999 zur Beschlußfassung vor. Die Ergebnisse der Tätigkeit des Vorstandes, der Ausschüsse und der Geschäftsführung der Sächsischen Landesärztekammer sind ausführlich in dem Tätigkeitsbericht für das Jahr 1997 ausgewiesen.

Die Kammertätigkeit in unserem Kammergebäude wird auch 1999 geprägt von der Fortführung der

- Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere
 - 240 h Kurs Allgemeinmedizin,
 - Kurse für Rettungsdienst,
 - Reanimationskurse,
 - Leitender Notarzt,
 - Ernährungsmedizin,
 - Schmerztherapie,
 - Qualitätssicherung und -management,
- Tagungen und Seminare der Berufsverbände und Fachgesellschaften,
- Qualitätssicherung ärztlicher Tätigkeit,
- weitere Umsetzung der Weiterbildungsordnung,
- Tätigkeit der Schlichtungsstelle und Ethikkommission.

Im Jahre 1997 war unser Haus Gastgeber für 477 Veranstaltungen mit 17.387 Teilnehmern, also 1,3 Veranstaltungen pro Tag mit 48 Teilnehmern. Diese Veranstaltungen finden vorwiegend an Wochenenden statt, wobei die Geschäftsführung für die Organisation verantwortlich ist. Dieses Ergebnis ist eine enorme Leistung.

- Der Haushalt 1999 steigt gegenüber dem Haushalt 1998 um 541,3 TDM.
- Der erhöhte Finanzbedarf ist erforderlich:
- für die Kammerwahl 1999 75,0 TDM,
 - für die Vorbereitung von Qualitätssicherungsmaßnahmen (FPSE) 115,0 TDM,
 - für die steigenden Anforderungen im Berufsrecht und im Berufsregister (Vordrucke für Arztausweise, Notarztschilder, Informationsdienst für Neuzugänge) 100,0 TDM,
 - für die Vorbereitung und Einführung des Internets und DGN 150,0 TDM,
 - für Ausrüstung in der Medienarbeit 50,0 TDM,
 - für vorher nicht kalkulierbare Größe der Kosten für die Wartung der Technik des Hauses 50,0 TDM.

Die **Aufwendungen** betragen insgesamt: 12.557,1 TDM.

Die **Personalaufwendungen**, einschließlich gesetzlicher und freiwilliger **Sozialaufgaben** für die hauptamtlichen Kammerangestellten belaufen sich auf 4.398,1 TDM.

Hier wirken sich die Angleichung an den Westtarif (85 % ab 01.09.1997), die Erhöhung

der Beitragsbemessungsgrenzen und auch der Beitragssätze für die Kranken-, Rentenversicherung und Pflegeversicherung 2. Stufe aus.

- Der **Aufwand für die Selbstverwaltung** mit 668,5 TDM,
- für **Honorare und fremde Lohnarbeit** von 793,0 TDM,
- für den **Geschäftsbedarf** mit 370,1 TDM,
- für **Porto/Telefon** sowie für 237,8 TDM
- Beiträge und Versicherungen** in Höhe von 1.320,5 TDM
- davon sind für Beiträge zur Bundesärztekammer zu leisten - 830,0 TDM

weicht gegenüber dem Plan 1998 kaum ab.

Die **Reise- und Tagungskosten** mit 1.249,0 TDM steigen um rund 100 TDM. Diese Steigerung ist vor allem mit dem erweiterten Angebot an Fortbildungsveranstaltungen begründet. Für die Referenten fallen Reisekosten an.

Die **Betriebskosten** betragen 1.530,1 TDM. Summiert sind hier die Kosten für Energie, Fernwärme, Wasser, Reinigungsleistungen, Gehwegreinigung, Altpapierentsorgung, Müllabfuhr, Empfang, Sicherheitsdienst, Haustechnikerleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen und sonstiger Betriebsbedarf.

Sie sind gegenüber dem Planansatz 1998 um 265,8 TDM höher. Bedingt durch die bisher nicht bekannten Kosten für die Wartung der Technik des Hauses und den gestiegenen Bedarf an Kursen in der Weiterbildung. Dadurch steigen die Kosten für Reinigung, Strom, Heizung und Empfang.

Für **Abschreibungen** sind 990,0 TDM erforderlich. Der tatsächliche Aufwand liegt erst dann vor, wenn die vollständige Aktivierung des Hauses erfolgte.

Die **Erträge** in Höhe von 12.557,1 TDM werden im einzelnen wie folgt begründet:

Kammerbeiträge 8.979,6 TDM
 Durch die im Jahre 1998 als fünfte Senkung seit 1993 wirksam gewordene neue Beitragsordnung wird nunmehr eine gleichbleibende Belastung ausgewiesen.

Die **Gebühren laut Gebührenordnung** von sind gegenüber 1998 fast gleich. **Die Gebühren für die Fortbildung** sinken auf 470,0 TDM. Begründet wird dies mit Fortbildungsveranstaltungen ohne Erhebung von Gebühren.

Die weiteren Erträge wie

Gebühren Qualitätssicherung 377,0 TDM
Kapitalerträge 575,0 TDM
Erträge Ärzteblatt 150,0 TDM

haben sich gegenüber 1998 kaum verändert.

Die **sonstigen Erträge** von 416,0 TDM steigen um 107 TDM, vor allem durch Einnahmen von Nutzungsgebühren für Plenarsaal und Seminarräume und die Betriebskostenpauschale von der SÄV.

Ich kann Ihnen bestätigen, daß für das Jahr 1999 ein ausgewogener und zweckmäßiger Haushaltsplan zur Entscheidung vorgelegt wird. In ihm sind alle Aufgaben unserer Kammer finanziell abgesichert, die uns zur Zeit bekannt sind. Es könnten in Zukunft mehr werden.

Ich bin nicht der Kleinredner von Visionen, aber es ist meine Pflicht, Sie darauf hinzuweisen, daß jede Entscheidung über eine Aufgabenerweiterung auch finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.

Begründungen zu den Satzungsänderungen

Eine Änderung der **Beitragsordnung** der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 ist erforderlich. Bisher wurde für die erste und zweite Mahnung jeweils eine Gebühr von 25,00 DM erhoben. Aufgrund von teilweise berechtigten Anfragen von betroffenen Kammermitgliedern wird künftig nur noch für die **zweite Mahnung** eine Mahngebühr erhoben. Dazu ist es erforderlich, die Änderung der Beitragsordnung der Sächsischen Landesärztekammer vom 10. Oktober 1992 in § 5 Abs. 2 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Für diese Mahnung wird eine Gebühr von 30,00 DM erhoben.“

Weiterhin wurde der Termin für die Antragstellung zur Stundung, Ermäßigung bzw. Erlaß des Kammerbeitrages auf den 1. März eines Jahres konkretisiert.

Ebenso ist eine Änderung der **Gebührenordnung** der Sächsischen Landesärztekammer vom 15. März 1994 erforderlich. Hier wird ebenfalls für die **zweite Mahnung eine Gebühr von 30,00 DM erhoben.**

Ehenfalls geändert wurde das Gebührenverzeichnis Pkt. 1.3., indem für die Entscheidung über einen Widerspruch eine Gebühr

- bei teilweiser Stattgabe von 10,00 DM bis 100,00 DM und
- keiner Stattgabe von 50,00 DM bis 200,00 DM erhoben wird.

Erweitert wurde der Tätigkeitsbereich der Ethikkommission für die 6.4. Beratung über wichtige Ergänzungen zur Tätigkeit nach Nr. 6.1., 6.2. und 6.3., wobei hierfür vom Antragsteller 50,00 DM bis 200,00 DM zu zahlen sind.

Konkretisiert wurde der Pkt. 7. Durchführung von Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung

- 7.1. Erteilung der Genehmigung nach § 121 a SGB V 400,00 DM und
- 7.2. Anzeige und Nachweis der berufsrechtlichen Anforderungen 200,00 DM.

Ich schließe mit dem Dank

- an die Mitglieder des Finanzausschusses für ihre unermüdliche, geduldige und faire Zusammenarbeit,
- an die Geschäftsführung und hierbei insbesondere an Herrn Neumann für Offenheit, Vertrauen und unbegrenzte Unterstützung
- und ich bedanke mich bei Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Bitte stimmen Sie dem Haushaltsplan 1999 und den Satzungsänderungen zu.

Dr. med. Helmut Schmidt
Vorsitzender des Finanzausschusses